

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 146/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „1988, BGBl. Nr. 501/1989“ durch die Wortfolge „2012, BGBl. I Nr. XX/2012“ ersetzt.*
- 2. In § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Konsumentenschutz“.*
- 3. § 86 Abs. 4 Z 9 lautet wie folgt:
„9. das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. XX/2012,“*
- 4. Dem § 95 wird folgender Abs. 12 angefügt:
„(12) Die §§ 48 Abs. 2 und 86 Abs. 4 Z 9 in der Fassung des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“*

Artikel 2 Änderung des Biozid-Produkte-Gesetzes

Das Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 10 letzter Satz wird die Wortfolge „(TVG), BGBl. Nr. 501/1989“ durch die Wortfolge „2012, BGBl. I Nr. XX/2012“ ersetzt.*
- 2. Dem § 46 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) § 10 Abs. 10 in der Fassung des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2012, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“*

Artikel 3 Änderung des Futtermittelgesetzes 1999

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. Nr. 139/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „1988“ durch die Wortfolge „2012, BGBl. I Nr. XX/2012,“ ersetzt.*
- 2. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 10 Abs. 3 in der Fassung des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2012, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Artikel 4 **Änderung des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 erster Satz wird das Wort „1988“ durch die Wortfolge „2012, BGBl. I Nr. XX/2012,“ ersetzt.
2. In § 26 zweiter Satz wird das Wort „1988“ durch das Wort „2012“ ersetzt.
3. In § 26 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Gesundheit und Frauen“ durch die Wortfolge „des Bundesministers für Gesundheit“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tierversuchsgesetz - TVG“ durch die Wortfolge „Tierversuchsgesetz 2012“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „Tierversuchsgesetz - TVG“ durch die Wortfolge „Tierversuchsgesetz 2012“ ersetzt.
6. Dem Art. III wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 26 und 27 in der Fassung des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Artikel 5 **Tierversuchsgesetz 2012**

Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörde
- § 4 Zulässige Zwecke von Tierversuchen
- § 5 Leitende Grundsätze
- § 6 Tötungsmethoden
- § 7 Betäubungsmethoden
- § 8 Erneute Verwendung von Tieren
- § 9 Freilassung von Tieren und private Unterbringung
- § 10 Abschluss von Tierversuchen

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für bestimmte Tierarten

- § 11 Gefährdete Tierarten
- § 12 Nichtmenschliche Primaten
- § 13 Wildlebende Tiere
- § 14 Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere
- § 15 Streunende und verwilderte Haustiere

3. Abschnitt: Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

- § 16 Genehmigungsverfahren
- § 17 Anforderungen an Anlagen und Ausstattungen
- § 18 Anforderungen an das Personal
- § 19 Tierärztliche Betreuung
- § 20 Tierschutzgremium
- § 21 Aufzeichnungen zu den Tieren

- § 22 Informationen über Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten
- § 23 Kennzeichnung und Identifizierung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten
- § 24 Pflege und Unterbringung

4. Abschnitt: Anforderungen an Projekte

- § 25 Genehmigung von Projekten
- § 26 Projektbeurteilung
- § 27 Rückblickende Bewertung
- § 28 Meldepflicht für genehmigungsfreie Projekte
- § 29 Information der Öffentlichkeit und Dokumentation

5. Abschnitt: Überwachung

- § 30 Inspektionen durch die zuständigen Behörden
- § 31 Kontrolle der Inspektionen

6. Abschnitt: Organisation und Zusammenarbeit im Bereich des Tierversuchswesens

- § 32 Tierversuchskommission
- § 33 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission
- § 34 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zur Entwicklung alternativer Ansätze

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 35 Strafbestimmungen
- § 36 Arbeitnehmerschutz bei Verweigerung von Tierversuchen
- § 37 Umsetzungshinweis
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Verordnungsermächtigungen
- § 40 In-Kraft-Treten
- § 41 Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist der Schutz folgender Tiere, soweit diese zu wissenschaftlichen Zwecken oder Bildungszwecken verwendet werden oder verwendet werden sollen:

1. lebende nichtmenschliche Wirbeltiere einschließlich
 - a) selbständig Nahrung aufnehmender Larven und
 - b) Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung,
2. Tiere, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium als dem in Z 1 lit. a oder b genannten befinden, wenn sie über dieses hinaus weiterleben sollen und infolge der durchgeführten Tierversuche wahrscheinlich Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden werden, nachdem sie jenes Entwicklungsstadium erreicht haben sowie
3. lebende Kopffüßer.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf:

1. nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praktiken,
2. nichtexperimentelle veterinärmedizinische klinische Praktiken,
3. veterinärmedizinische klinische Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln verlangt werden,
4. Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden,
5. Praktiken, die hauptsächlich zur Identifizierung von Tieren angewandt werden sowie
6. Praktiken, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder über diese hinausgehen.

(3) Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. Vermeidung und Verminderung der Verwendung von Tieren in Tierversuchen und Verbesserung der Bedingungen für die Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen,
2. Ersatzmethoden für Tierversuche zu fördern und

3. die Belastung der in Tierversuchen verwendeten Tiere so gering wie möglich zu halten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „Tierversuch“: jede Verwendung von Tieren zu Versuchs-, Ausbildungs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, die
 - a) bei den Tieren Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht oder
 - b) dazu führen soll oder kann, dass ein Tier in einem Zustand gemäß lit. a geboren oder ausgebrütet wird oder
 - c) dazu führen soll oder kann, dass eine genetisch veränderte Tierlinie in einem Zustand gemäß lit. a geschaffen und erhalten wird,nicht jedoch das Töten von Tieren allein zum Zwecke der Verwendung ihrer Organe oder Gewebe.
2. „Projekt“: ein Arbeitsprogramm mit einem festgelegten wissenschaftlichen Ziel, das einen oder mehrere Tierversuche einschließt.
3. „Einrichtungen“: Anlagen, Gebäude, Gebäudekomplexe, andere Räumlichkeiten, Orte, die nicht vollständig eingezäunt oder überdacht sind sowie bewegliche Einrichtungen.
4. „Züchter“: wer Tiere mit dem Ziel züchtet,
 - a) diese in Tierversuchen oder
 - b) deren Gewebe oder Organe für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, unabhängig davon, ob dies zur Gewinnerzielung erfolgt oder nicht.
5. „Lieferant“: wer nicht Züchter ist und Tiere mit dem Ziel liefert,
 - a) diese in Tierversuchen oder
 - b) deren Gewebe oder Organe für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, unabhängig davon, ob dies zur Gewinnerzielung erfolgt oder nicht.
6. „Verwender“: wer Tiere in Tierversuchen verwendet, unabhängig davon, ob dies zur Gewinnerzielung erfolgt oder nicht.
7. „gefährdete Tierarten“: Tierarten gemäß Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 3.3.1997 S. 1, die nicht unter Art. 7 Abs. 1 der genannten Verordnung fallen.

(2) Folgende Schweregrade sind bei Tierversuchen zu unterscheiden:

1. „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“: Tierversuche, die gänzlich unter Vollnarkose durchgeführt werden, aus der das Tier nicht mehr erwacht;
2. „gering“: Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren kurzzeitig geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen sowie Tierversuche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere;
3. „mittel“: Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren kurzzeitig mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende geringe Schmerzen verursachen sowie Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine mittelschwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen;
4. „schwer“: Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen.

Zuständige Behörde

§ 3. Zuständige Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten

1. des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG) in erster und letzter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,
3. des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) in erster Instanz die Landeshauptfrau oder

der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit,

4. des Umweltschutzes, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuständig ist, in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und
5. der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zulässige Zwecke von Tierversuchen

§ 4. (1) Tierversuche dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken durchgeführt werden:

1. Grundlagenforschung,
2. translationale oder angewandte Forschung zur
 - a) Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;
 - b) Beurteilung, Erkennung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Zustände bei Menschen, Tieren oder Pflanzen oder
 - c) das Wohlergehen der Tiere und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere,
3. für jedes der in Z 2 genannten Ziele, wenn die Durchführung der Tierversuche zur Entwicklung und Herstellung sowie Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten erforderlich ist,
4. Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlergehens von Mensch oder Tier,
5. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
6. Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten sowie
7. forensische Untersuchungen.

(2) Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig, wenn

1. die Ergebnisse eines gleichen Tierversuches tatsächlich und rechtlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen oder
2. von diesem Tierversuch keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder
3. dieser Tierversuch auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich ist oder
4. tatsächlich und rechtlich zugängliche Ergebnisse eines im In- oder Ausland durchgeführten Tierversuchs vorliegen, an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen, und sie in Österreich auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften behördlich anerkannt werden oder
5. der Tierversuch an Menschenaffen gemäß § 12 Abs. 1 durchgeführt werden soll.

(3) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Die oder der nach § 41 für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes jeweils zuständige Bundesministerin oder Bundesminister kann, nach Anhörung der Kommission gemäß § 32 durch Verordnung Ausnahmen hievon bestimmen, soweit dies zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen oder zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erforderlich ist und sofern nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften keine gleichwertigen, aussagekräftigen und behördlich anerkannten Ersatzmethoden zur Verfügung stehen.

(4) Tierversuche, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn:

1. dies aus wissenschaftlich berechtigten Gründen erforderlich ist und
2. keine nichtmenschlichen Primaten gemäß § 12 verwendet werden sollen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Folgende Grundsätze sind für Tierversuche zu beachten:

1. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn es keine wissenschaftlich zufriedenstellende und rechtlich zulässige Methode oder Versuchsstrategie gibt, bei der keine lebenden Tiere verwendet werden.
2. Tierversuche haben den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung zu entsprechen,
3. Die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren müssen sinnvoll sein, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist.
4. Tierversuche sind unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größtmöglichen Erkenntnisgewinns durchzuführen.
5. Tierversuche dürfen nur mit der geringstmöglichen Anzahl an Tieren durchgeführt werden.
6. Tierversuche dürfen nur an Tieren durchgeführt werden, die die geringste Fähigkeit zum Empfinden von Schmerzen, Leiden oder Ängsten haben oder die geringsten dauerhaften Schäden erleiden.
7. Tierversuche sind so zu gestalten, dass sie die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden verursachen.
8. Der Tod ist als Endpunkt eines Tierversuchs möglichst zu vermeiden und durch frühe und möglichst schmerzlose Endpunkte zu ersetzen. Ist der Tod als Endpunkt unvermeidbar, muss der Tierversuch so gestaltet sein dass
 - a) möglichst wenige Tiere sterben,
 - b) die Dauer und Intensität der Schmerzen, des Leidens und der Ängste auf das geringstmögliche Maß reduziert wird und
 - c) der Tod, soweit wie möglich schmerzfrei ist.
9. Tierversuche dürfen nur im Rahmen von Projekten durchgeführt werden.
10. Tierversuche dürfen nur in Einrichtungen von Verwendern durchgeführt werden, es sei denn es liegt eine wissenschaftliche Begründung vor.
11. Tierversuche dürfen nur von Personen, die die Anforderungen des § 18 erfüllen, durchgeführt werden.
12. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine oder nur unzureichende Daten, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten der EU, vorliegen oder die Durchführung trotzdem aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen ist laufend im Hinblick auf das Ziel einer Reduktion der Zahl der Tierversuche und die Anwendung von Ersatzmethoden kritisch zu überprüfen und an den anerkannten Stand der Wissenschaften anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Meß- und der Labortechnik sind zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.

(3) Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenstellung eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung. Sie haben daher insbesondere die Notwendigkeit und Angemessenheit der von ihnen geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuche selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

Tötungsmethoden

§ 6. (1) Tiere dürfen nur unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten getötet werden.

(2) Tiere dürfen nur

1. in Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern oder im Rahmen einer Feldstudie auch außerhalb solcher Einrichtungen und
2. von sachkundigem Personal

getötet werden.

(3) Auf die in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 angeführten Tiere dürfen nur die dort angegebenen angemessenen Tötungsmethoden angewandt werden, es sei denn

1. bei vollständig betäubten Tieren, vorausgesetzt, dass das Tier vor dem Tod das Bewusstsein nicht wiedererlangt sowie
2. bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, die voraussetzen, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der gewerblichen Landwirtschaft gehalten werden; diese Tiere dürfen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, getötet werden.

(4) Die zuständigen Behörden dürfen weitere Ausnahmen von den in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 genannten angemessenen Tötungsmethoden gewähren,

1. um die Verwendung einer anderen Methode zuzulassen, sofern die Methode wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge als mindestens ebenso schmerzlos gilt oder
2. wenn eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Anwendung einer in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 angeführten Tötungsmethode erzielt werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tier in einer Notsituation aus Gründen des Tierschutzes, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Tiergesundheit oder des Umweltschutzes getötet werden muss.

Betäubungsmethoden

§ 7. (1) Tierversuche sind grundsätzlich unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung der Tiere durchzuführen, es sei denn die Betäubung

1. wird für das Tier für traumatischer gehalten als der Tierversuch selbst oder
2. ist mit dem Zweck des Tierversuchs unvereinbar.

(2) Schmerzen, Leiden und Ängste sind in jedem Stadium des Tierversuchs, insbesondere präventiv und nachdem der Zweck des Tierversuchs erreicht wurde, durch Analgesie oder andere geeignete Methoden auf ein Minimum zu reduzieren.

(3) Tierversuche, dürfen keinesfalls ohne Betäubung durchgeführt werden, wenn

1. sie zu schweren Verletzungen führen und starke Schmerzen hervorrufen können oder
2. Substanzen verabreicht werden, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beschränken.

(4) Wenn Substanzen verabreicht werden, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beschränken (Abs. 3 Z 2) ist bei der Genehmigung eine wissenschaftliche Begründung mit Angaben zu den verordneten Betäubungsmitteln oder Analgetika der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erneute Verwendung von Tieren

§ 8. (1) Tiere, die bereits in einem oder mehreren Tierversuchen verwendet wurden, dürfen nur dann in einem neuen Tierversuch verwendet werden, wenn

1. kein anderes, zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte oder
2. der tatsächliche Schweregrad des vorherigen Tierversuchs „gering“ oder „mittel“ war,
3. der allgemeine Gesundheitszustand und das Wohlergehen des Tieres erwiesenermaßen vollständig wiederhergestellt ist,
4. der weitere Tierversuch als „gering“, „mittel“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestuft ist und
5. eine tierärztliche Empfehlung vorliegt, wobei die Erfahrungen im gesamten Lebensverlauf des Tieres zu berücksichtigen sind.

(2) In Ausnahmefällen darf die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Z 2 und nach einer tierärztlichen Untersuchung des Tieres die erneute Verwendung eines Tieres genehmigen, wenn das Tier nicht mehr als einmal in einem Tierversuch verwendet worden ist, der starke Schmerzen, schwere Ängste oder vergleichbare Leiden verursacht hat.

Freilassung von Tieren und private Unterbringung

§ 9. (1) Tiere, die in Tierversuchen verwendet werden oder verwendet werden sollen, dürfen privat untergebracht oder in einen für die Art geeigneten Lebensraum oder in ein geeignetes Haltungssystem zurückgebracht werden, wenn

1. der Gesundheitszustand der Tiere dies zulässt,
2. keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier oder die Umwelt besteht und
3. geeignete Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen.

(2) Züchter, Lieferanten und Verwender, deren Tiere privat untergebracht werden sollen, müssen über ein Programm für die private Unterbringung verfügen, in dessen Rahmen die Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere gewährleistet ist. Im Fall wildlebender Tiere muss gegebenenfalls ein Auswilderungsprogramm vorhanden sein, ehe sie in ihren Lebensraum zurückgebracht werden.

Abschluss von Tierversuchen

§ 10. (1) Ein Tierversuch gilt als beendet, wenn

1. keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind oder
2. bei genetisch veränderten, neuen Tierlinien
 - a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind oder

b) nicht mehr erwartet wird, dass diese Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden, die denen eines Kanüleneinstichs gleichkommen oder darüber hinausgehen.

(2) Am Ende des Tierversuchs hat eine Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person zu entscheiden, ob ein Tier am Leben bleiben soll. Ein Tier ist zu töten, wenn davon auszugehen ist, dass es weiterhin mittelstarke oder starke Schmerzen, mittelschwere oder schwere Leiden oder Ängste empfinden oder mittelschwere oder schwere dauerhafte Schäden erleiden wird.

(3) Soll ein Tier am Leben bleiben, so hat es die seinem Gesundheitszustand angemessene Pflege und Unterbringung zu erhalten.

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für bestimmte Tierarten

Gefährdete Tierarten

§ 11. (1) Gefährdete Tierarten dürfen nicht in einem Tierversuch verwendet werden, es sei denn

1. der Tierversuch dient einem Zweck gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a, Z 3 oder 5 und
2. es liegt eine wissenschaftliche Begründung dafür vor, dass der Zweck dieses Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer als der in dem genannten Anhang aufgeführten Tierarten erreicht werden kann.

(2) Nichtmenschliche Primaten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 für Tierversuche verwendet werden.

Nichtmenschliche Primaten

§ 12. (1) Tierversuche an allen Arten und Unterarten der Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla spp*), sowie an allen Arten und Unterarten der Familien Orang Utans (*Pongidae*) und Gibbons (*Hylobatidae*) sind verboten.

(2) Andere nichtmenschliche Primaten dürfen nur für Tierversuche verwendet werden, wenn

1. der Tierversuch einem Zweck gemäß
 - a) § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a oder Z 3 dient und in Hinblick auf die Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von klinischen Zuständen beim Menschen durchgeführt wird, die zur Entkräftung führen oder potentiell lebensbedrohlich sind oder
 - b) § 4 Abs. 1 Z 1 oder 5 dient und
2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden kann.

(3) Abweichend von Abs. 2 dürfen andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2) für Tierversuche verwendet werden, wenn:

1. der Tierversuch einem Zweck gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a oder Z 3 dient und
2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden kann.

(4) Andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2), die einer gefährdeten Tierart angehören, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 für Tierversuche verwendet werden, mit der Maßgabe, dass Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 eine solche Verwendung nicht rechtfertigen können.

(5) Andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2) dürfen 5 Jahre nach Veröffentlichung der Durchführbarkeitsstudie gemäß Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchs-Richtlinie), ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, sofern in der Studie keine verlängerte Frist empfohlen wird, nur dann für Tierversuche verwendet werden, wenn sie Nachkommen von Tieren sind, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien bezogen wurden. Für Weißbohrseidenäffchen (*Callithrix jacchus*) gilt dies, unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Durchführbarkeitsstudie, jedenfalls ab 1. Jänner 2013.

(6) Züchter nichtmenschlicher Primaten müssen über eine Strategie verfügen, mit deren Hilfe sie den Anteil der Tiere vergrößern können, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren sind.

Wildlebende Tiere

§ 13. (1) Wildlebende Tiere dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden, es sei denn

1. der Zweck des Tierversuchs kann nicht durch die Verwendung eines speziell für den Einsatz in Tierversuchen gezüchteten Tieres (§ 14) erreicht werden,
2. dies ist wissenschaftlich begründet und
3. von der zuständigen Behörde genehmigt.

(2) Der Fang von wildlebenden Tieren hat ausschließlich durch eine sachkundige Person unter Verwendung von Methoden, die bei den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden verursachen, zu erfolgen.

(3) Tiere, bei denen beim Einfangen oder danach eine Verletzung festgestellt wird oder die sich in schlechtem Gesundheitszustand befinden, sind von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person zu untersuchen. Das Leiden des Tiers ist auf ein Minimum zu reduzieren, es sei denn dies ist wissenschaftlich begründet und von der zuständigen Behörde genehmigt.

Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere

§ 14. (1) Tiere der in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 aufgezählten Tierarten dürfen nur dann für Tierversuche verwendet werden, wenn sie speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet wurden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausnahmen von Abs. 1 nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass hierfür eine wissenschaftliche Begründung vorliegt.

Streunende und verwilderte Haustiere

§ 15. (1) Streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht für Tierversuche verwendet werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausnahmen von Abs. 1 nur genehmigen, wenn

1. grundlegender Bedarf an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere oder ernsthafte Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier bestehen und
2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung eines streunenden oder verwilderten Haustiers erreicht werden kann.

3. Abschnitt

Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

Genehmigungsverfahren

§ 16. (1) Die Tätigkeit von Züchtern, Lieferanten und Verwendern bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Genehmigungen sind mittels Bescheid zu erteilen, wenn die Anforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck können Genehmigungen auch befristet oder bedingt erteilt werden.

(2) Anträge auf Genehmigungen gemäß Abs. 1 haben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum, jener Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verantwortlich ist,
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Projektleiterin oder des Projektleiters (§ 18 Abs. 3),
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum der benannten Tierärztin oder des benannten Tierarztes (§ 19) sowie
4. Struktur und Funktionsweise der Einrichtungen des Züchters, Lieferanten oder Verwenders.

(3) Änderungen in Bezug auf die in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Personen sowie erhebliche Änderungen der Struktur oder Funktionsweise gemäß Abs. 2 Z 4, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnten, sind der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Wenn die Anforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen weiterhin erfüllt sind, hat sie die bestehende Genehmigung zu erneuern, ansonsten auf die Erfüllung dieser Anforderungen zu dringen oder die Genehmigung zu widerrufen. Bei einem Widerruf der Genehmigung hat die zuständige Behörde für das Wohlergehen der Tiere Sorge zu tragen.

Anforderungen an Anlagen und Ausstattungen

§ 17. (1) Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern müssen über Anlagen und Ausstattungen verfügen, die für die dort untergebrachten Tierarten bzw. die durchzuführenden Tierversuche geeignet sind und insbesondere der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 über die Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren entsprechen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen und Ausstattungen müssen so gestaltet sein bzw. funktionieren, dass die leitenden Grundsätze gemäß § 5 nicht verletzt werden.

Anforderungen an das Personal

§ 18. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender müssen über ausreichendes Personal vor Ort verfügen, wobei mindestens eine Person

1. für die Beaufsichtigung des Wohlergehens und der Pflege der Tiere verantwortlich ist,
2. gewährleistet, dass das Personal, das mit den Tieren befasst ist, Zugang zu Informationen über die untergebrachten Tierarten erhält sowie
3. dafür verantwortlich ist, dass das Personal entsprechend ausgebildet, sachkundig und fortlaufend geschult ist und dass es solange beaufsichtigt wird, bis es die erforderlichen Sachkunde nachgewiesen hat.

(2) Das Personal muss entsprechend ausgebildet und geschult sein, ehe es eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

1. Durchführung von Tierversuchen,
2. Gestaltung von Tierversuchen und Projekten,
3. Pflege von Tieren oder
4. Tötung von Tieren.

(3) Personen, die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 2 ausüben („Projektleiterinnen oder Projektleiter“), müssen:

1. für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren über ausreichende Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Universitätsausbildung auf dem Gebiet der
 - a) Veterinärmedizin oder
 - b) Humanmedizin oder
 - c) Pharmazie oder
 - d) Biologieoder
2. für sonstige Tierversuche über
 - a) die Voraussetzungen der Z 1 oder
 - b) ausreichende Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkulturverfügen.

(4) Die Tätigkeit von Projektleiterinnen oder Projektleitern (Abs. 2 Z 2) bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Solche Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 3 sowie der Verordnungen gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 erfüllt sind. Bei der Genehmigung können die zuständigen Behörden auf Antrag für Tierversuche ohne operative Eingriffe Ausnahmen von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen hinsichtlich der abgeschlossenen Universitätsausbildung gewähren, wenn die betreffenden Personen über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, ohne die vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

(5) Projektleiterinnen und Projektleiter (Abs. 2 Z 2) haben:

1. Tierversuche zu beenden, wenn unnötige Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden bei einem Tier im Laufe eines Tierversuchs verursacht werden und
2. Projekte nur im Einklang mit den von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidungen, wie insbesondere der Genehmigung, durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Nichteinhaltung geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet werden.

(6) Personen, die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1, 3 und 4 ausüben, dürfen diese Tätigkeiten nur unter der Verantwortung oder Aufsicht von Projektleiterinnen und Projektleitern (Abs. 2 Z 2) durchführen, bis sie die erforderliche Sachkunde nachweisen.

Tierärztliche Betreuung

§ 19. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder, falls dies geeigneter ist, eine angemessen qualifizierte Spezialistin oder einen angemessen qualifizierten Spezialisten zu benennen, die oder der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.

(2) Personen gemäß Abs. 1 haben, für den Fall, dass ein Tierschutzgremium im Sinne des § 20 Abs. 1 einzurichten ist, diesem regelmäßig zu berichten.

Tierschutzgremium

§ 20. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben, wenn sie dauernd zumindest fünf stimmberechtigte Arbeitnehmer (§ 49 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974) beschäftigen, ein Tierschutzgremium einzurichten. Davon abgesehen haben jedenfalls ein Tierschutzgremium einzurichten:

1. Züchter, die mehr als 500 Tiere pro Jahr züchten,
2. Lieferanten, die mehr als 2 000 Tiere pro Jahr liefern sowie
3. Verwender, die mehr als 50 Tiere pro Jahr für Tierversuche verwenden.

(2) Züchter, Lieferanten und Verwender, die nicht unter Abs. 1 fallen haben auf andere Art und Weise für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 4 in ihrem Betrieb zu sorgen.

(3) Das Tierschutzgremium umfasst zumindest die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche(n) Person(en) gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 sowie im Fall von Verwendern ein wissenschaftliches Mitglied.

(4) Zu den Aufgaben des Tierschutzgremiums zählen:

1. Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;
2. Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen;
3. Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
4. Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen hinsichtlich Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen; und
5. Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.

(5) Die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.

Aufzeichnungen zu den Tieren

§ 21. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben Aufzeichnungen mit mindestens folgenden Angaben führen:

1. Anzahl und Arten der gezüchteten, erworbenen, gelieferten, in Tierversuchen verwendeten, freigelassenen oder privat untergebrachten Tiere,
2. Herkunft der Tiere, einschließlich der Angabe, ob sie speziell für den Einsatz in Tierversuchen gezüchtet wurden,
3. Datum, an dem die Tiere erworben, geliefert, freigelassen oder privat untergebracht wurden,
4. Person, von der die Tiere erworben wurden,
5. Name und Anschrift des Empfängers der Tiere,
6. Anzahl und Arten der Tiere, die in jeder Einrichtung verwendet sind oder getötet wurden, samt Todesursache, soweit sie bekannt ist,
7. bei Verwendern, die Projekte, in denen Tiere verwendet werden sowie
8. den tatsächlichen Schweregrad der durchgeführten Tierversuche.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.

(3) Verwender haben zur statistischen Erfassung der in Tierversuchen verwendeten Tiere die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und 8, sowie für nichtmenschliche Primaten auch die Daten gemäß Abs. 1 Z 2, jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister elektronisch zu übermitteln.

(4) Die jeweils zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister haben die Daten gemäß Abs. 3 jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr in Form einer gemeinsamen Statistik im Internet ohne Personenbezug zu veröffentlichen.

Informationen über Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten

§ 22. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben zu Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten zusätzlich zu den in § 21 genannten Aufzeichnungen folgende Angaben zu führen:

1. Identität der Tiere,
2. Geburtsort und -datum, sofern verfügbar,
3. Angabe, ob die Tiere speziell für den Einsatz in Tierversuchen gezüchtet wurden und
4. bei nichtmenschlichen Primaten die Angabe, ob es sich um Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren handelt.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Tiere ist eine individuelle Akte über deren Werdegang zu führen, die mit dem Tier verbleibt, so lange es für Tierversuche gehalten wird. Die Akte ist bei der Geburt oder so bald als möglich anzulegen und hat alle relevanten fortpflanzungsbezogenen, veterinärmedizinischen und sozialen Informationen zu dem jeweiligen Tier und zu den Projekten, in denen es verwendet wurde, zu enthalten.

(3) Die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 sind nach dem Tod oder der privaten Unterbringung des Tieres mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Im Fall einer privaten Unterbringung sind dem Tier relevante Informationen über veterinärmedizinische Versorgung und Sozialverhalten aus der in Abs. 2 genannten Akte über dessen Werdegang mitzugeben.

Kennzeichnung und Identifizierung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten

§ 23. (1) Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten sind zur Identifizierung spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft und individuell zu kennzeichnen.

(2) Werden Tiere gemäß Abs. 1 vor dem Absetzen von einem Züchter, Lieferanten oder Verwender zu einem anderen verbracht und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich die Tiere vorher zu kennzeichnen, so sind von dem Empfänger Aufzeichnungen, in denen insbesondere die Muttertiere bezeichnet sind, solange zu führen, bis die Tiere gekennzeichnet sind.

(3) Werden nicht gekennzeichnete Tiere gemäß Abs. 1 nach dem Absetzen bei einem Züchter, Lieferanten oder Verwender aufgenommen, so sind sie so bald als möglich unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Züchter, Lieferanten und Verwender haben auf Anfrage der zuständigen Behörde eine Begründung dafür vorzulegen, weshalb ein Tier nicht gekennzeichnet ist.

Pflege und Unterbringung

§ 24. Züchter, Lieferanten und Verwender haben dafür zu sorgen, dass:

1. alle Tiere, die für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen angemessene Unterbringung, Umgebung, das nötige Futter, Wasser und Pflege erhalten,
2. alle Faktoren, die ein Tier in der Befriedigung seiner physiologischen und ethologischen Bedürfnisse einschränken, so gering als möglich gehalten werden,
3. die Umgebungsbedingungen für die Zucht, Haltung oder Verwendung der Tiere täglich kontrolliert werden,
4. Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass, sobald ein Mangel oder vermeidbare Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden entdeckt werden, diesbezüglich möglichst schnell Abhilfe geschaffen wird,
5. die Tiere unter angemessenen Bedingungen befördert werden und
6. die detaillierten Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren nach der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 eingehalten werden.

4. Abschnitt

Anforderungen an Projekte

Genehmigung von Projekten

§ 25. (1) Projekte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

(2) Anträge auf Genehmigung eines Projekts sind vom Verwender oder der Projektleiterin oder dem Projektleiter einzureichen, wobei die Anträge zumindest:

1. den Verwender, der das Projekt durchführt,
2. die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter (§ 18 Abs. 5),
3. die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt wird,
4. den Projektvorschlag,
5. eine nichttechnische Projektzusammenfassung (§ 29 Abs. 2) sowie
6. eine detaillierte Projektbeschreibung gemäß § 39 Abs. 1 Z 5

zu enthalten haben.

(3) Genehmigungen haben mittels Bescheid innerhalb von 40 Werktagen (§ 33 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991) nach Einlagen des zulässigen Antrags zu ergehen und sind für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen. Die zuständige Behörde hat den Eingang von Anträgen so schnell als möglich zu bestätigen und den Ablauf der Entscheidungsfrist bekanntzugeben. Die zuständige Behörde darf die Entscheidungsfrist um höchstens 15 Werktage erstrecken, wenn dies

1. durch den komplexen oder interdisziplinären Charakter des Projekts gerechtfertigt ist,
2. der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausreichend begründet und
3. innerhalb der ursprünglichen Entscheidungsfrist mitgeteilt wird.

(4) Genehmigungen haben zu enthalten:

1. den Verwender, der das Projekt durchführt,
2. die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter (§ 18 Abs. 5),
3. die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt wird sowie
4. alle sich aus der Projektbeurteilung (§ 26) ergebenden spezifischen Bedingungen, wie insbesondere die Entscheidung darüber, ob und wann eine rückblickende Bewertung (§ 27) des Projekts stattfindet.

(5) Sowohl bei Erstanträgen als auch bei Änderungsanträgen darf eine Genehmigung nur für maximal fünf Jahre ergehen und wenn die Auflagen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen erfüllt sind und insbesondere eine positive Projektbeurteilung vorliegt. Bei Änderungen des Projekts, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können, ist ein neuer Antrag gemäß Abs. 2 bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(6) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung von Amts wegen zu widerrufen, wenn das Projekt nicht gemäß der Genehmigung durchgeführt wird. Dabei darf der Widerruf der Genehmigung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere haben, die in dem Projekt verwendet werden oder verwendet werden sollen.

(7) In den Fällen der §§ 4 Abs. 4 oder 12 Abs. 3 hat die zuständige Behörde:

1. Genehmigungen unter der Bedingung zu erteilen, dass das Projekt erst nach einer Entscheidung gemäß Art. 55 Abs. 4, Unterabsatz 2, lit. a der Tierversuchs-Richtlinie über dieses Projekt begonnen werden darf, sowie
2. erteilte Genehmigungen, die auf Grundlage zumindest einer dieser Bestimmungen ergangen sind, zusammen mit einer ausführlichen Begründung für die Entscheidung der zuständigen Behörde im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zum Zweck gemäß § 33 Abs. 3 zu übermitteln.

Projektbeurteilung

§ 26. (1) Bei der Projektbeurteilung ist zu prüfen, ob das Projekt:

1. aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt oder gesetzlich vorgeschrieben ist,
2. die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigen und

3. das Projekt so gestaltet ist, dass die Tierversuche auf möglichst schmerzlose und umweltverträgliche Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Projektbeurteilung hat insbesondere zu umfassen:
1. eine Beurteilung der Projektziele, des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens oder des pädagogischen Werts,
 2. eine Bewertung des Projekts im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung,
 3. eine Bewertung und Zuordnung der Einstufung des Schweregrads der Tierversuche,
 4. eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts, in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können,
 5. eine Bewertung jeder der in den §§ 5 Abs. 1 Z 10, 6 Abs. 4 Z 2, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 Z 5, 11 Abs. 1 Z 2, 12 Abs. 2 Z 2, 13 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 3 oder 15 Abs. 2 Z 2 genannten Begründungen sowie
 6. eine Entscheidung darüber, ob und wann das Projekt rückblickend bewertet (§ 27) werden soll.
- (3) Bei der Durchführung der Projektbeurteilung hat die zuständige Behörde insbesondere hinsichtlich der folgenden Bereichen unabhängige Sachverständige einzubinden:
1. wissenschaftliche Einsatzbereiche, in denen die Tiere verwendet werden, einschließlich der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung in den jeweiligen Bereichen,
 2. Versuchsgestaltung, gegebenenfalls einschließlich Statistiken,
 3. veterinärmedizinische Praxis der Versuchstierkunde oder gegebenenfalls veterinärmedizinische Praxis in Bezug auf wildlebende Tiere sowie
 4. Tierhaltung und -pflege bezüglich der Arten, die verwendet werden sollen.

Rückblickende Bewertung

§ 27. (1) Eine rückblickende Bewertung ist jedenfalls durchzuführen, wenn

1. die zuständige Behörde, dies in ihrer Projektbeurteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 6 ausspricht oder
2. Projekte, die Verwendung nichtmenschlicher Primaten vorsehen oder
3. Projekte, als „schwer“ (§ 2 Abs. 2 Z 4) eingestufte Tierversuche umfassen.

(2) Für Projekte, die ausschließlich als „gering“ (§ 2 Abs. 2 Z 2) oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 2 Abs. 2 Z 1) eingestufte Tierversuche umfassen, ist keine rückblickende Bewertung erforderlich.

(3) Im Zuge der rückblickenden Bewertung hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Verwender vorgelegten notwendigen Unterlagen Folgendes zu beurteilen:

1. ob die Projektziele erreicht wurden,
2. den Schaden, der den Tieren zugefügt wurde, einschließlich der Anzahl und Arten der verwendeten Tiere und des Schweregrads der Tierversuche und
3. die Elemente, die zur weiteren Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen können.

Meldepflicht für genehmigungsfreie Projekte

§ 28. (1) Projekte dürfen ab Vorliegen einer positiven Projektbeurteilung bis zur Untersagung durch die zuständige Behörde auch ohne Genehmigung gemäß § 25 durchgeführt werden, wenn:

1. nur Tierversuche durchgeführt werden sollen, die als
 - a) „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 2 Abs. 2 Z 1),
 - b) „gering“ (§ 2 Abs. 2 Z 2) oder
 - c) „mittel“ (§ 2 Abs. 2 Z 3)
 eingestuft sind,
2. keine nichtmenschlichen Primaten verwendet werden,
3. das Projekt auf Gesetzes- oder Verordnungsebene vorgesehen ist oder wenn die Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden,
4. der zuständigen Behörde die Angaben gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 bis 3 gemeldet wurden und
5. eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde vorliegt.

(2) § 25 Abs. 3 über die Pflichten der zuständigen Behörde, ist – mit Ausnahme des letzten Satzes über die Fristerstreckung – sinngemäß anzuwenden. § 25 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

Information der Öffentlichkeit und Dokumentation

§ 29. (1) Die zuständigen Behörden haben nichttechnische Projektzusammenfassungen von genehmigten Projekten unter der gemäß § 39 Abs. 1 Z 5 festgelegten Internetadresse zu veröffentlichen und insbesondere bei rückblickenden Bewertungen (§ 27) zu aktualisieren, wobei die Vorschriften des Immaterialgüterrechts zu beachten sind. Nichttechnische Projektzusammenfassungen dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß § 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, enthalten.

(2) Nichttechnische Projektzusammenfassungen haben zu enthalten:

1. Informationen über die Projektziele, einschließlich des zu erwartenden Schadens und Nutzens sowie der Anzahl und Art der zu verwendenden Tiere,
2. den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie
3. den Hinweis, ob ein Projekt einer rückblickenden Bewertung (§ 27) unterliegt und innerhalb welcher Frist diese vorgenommen wird.

(3) Verwender, deren Projekte nach diesem Abschnitt genehmigt wurden, haben alle wesentlichen Unterlagen, insbesondere die Genehmigung und das Ergebnis der Projektbeurteilung (§ 26), mindestens drei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen von Projekten, die einer rückblickenden Bewertung (§ 27) unterliegen, sind jedenfalls bis zum Abschluss der rückblickenden Bewertung aufzubewahren.

5. Abschnitt

Überwachung

Inspektionen durch die zuständigen Behörden

§ 30. (1) Die zuständigen Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, regelmäßige Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Ein angemessener Teil der Inspektionen hat ohne Vorankündigung zu erfolgen.

(2) Die Häufigkeit der Inspektionen für jede Einrichtung ergibt sich auf Grundlage einer Risikoanalyse, unter Berücksichtigung:

1. von Anzahl und Art der untergebrachten Tiere,
2. der Vorgeschichte des Züchters, Lieferanten oder Verwenders hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,
3. von Anzahl und Art der vom Verwender durchgeführten Projekte sowie
4. aller Hinweise, die auf eine Nichteinhaltung hinweisen könnten.

(3) Auf der Grundlage der Risikoanalyse gemäß Abs. 2 sind jährlich bei mindestens einem Drittel der Verwender Inspektionen durchzuführen. Bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern von nichtmenschlichen Primaten sind mindestens einmal jährlich Inspektionen durchzuführen.

(4) Die Züchter, Lieferanten und Verwender haben den zuständigen Behörden Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie Zugang zu allen Informationen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen relevant sein könnten, zu gewähren.

(5) Die zuständigen Behörden können mittels Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung von Betrieben von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern verfügen, wenn diese zumindest drei Mal innerhalb der letzten zwei Jahre gemäß § 35 Abs. 1 bestraft wurden. Dabei darf die gänzliche oder teilweise Schließung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der davon betroffenen Tiere haben.

Kontrolle der Inspektionen

§ 31. (1) Die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben die Sachverständigen der Europäischen Kommission bei der Kontrolle der Inspektionen gemäß Art. 35 der Tierversuchs-Richtlinie zu unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister haben die den Ergebnissen der in Abs. 1 genannten Kontrolle entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

6. Abschnitt

Organisation und Zusammenarbeit im Bereich des Tierversuchswesens

Tierversuchskommission

§ 32. (1) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Tierversuchskommission einzurichten, die die zuständigen Behörden und die Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, berät und den Austausch bewährter Praktiken gewährleistet.

(2) Die Tierversuchskommission hat darüber hinaus Informationen über die Arbeitsweise der Tierschutzgremien und Projektbeurteilung sowie über bewährte Praktiken innerhalb der Europäischen Union mit anderen nationalen Ausschüssen gemäß Art. 49 der Tierversuchs-Richtlinie auszutauschen.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

§ 33. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission bis zum 10. November 2018 und danach alle fünf Jahre Informationen über die Durchführung der Tierversuchs-Richtlinie und insbesondere deren Art. 10 Abs. 1, 26, 28, 34, 38, 39, 43 und 46 zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Daten gemäß § 21 Abs. 3 bis zum 10. November 2015 und danach jedes Jahr der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die gemäß den §§ 4 Abs. 4 und 12 Abs. 3 gewährten Ausnahmen zu unterrichten.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission jedes Jahr ausführliche Informationen über die gemäß § 6 Abs. 4 gewährten Ausnahmen von den in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 angeführten Tötungsmethoden zu übermitteln.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zur Entwicklung alternativer Ansätze

§ 34. (1) Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Bundesministerinnen und Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 sowie die Information darüber zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl oder der Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat

1. die Europäischen Kommission bei der Ermittlung und Benennung von geeigneten spezialisierten und qualifizierten Laboratorien für die Durchführung solcher Validierungsstudien zu unterstützen sowie
2. eine Kontaktstelle zu benennen, die über die regulatorische Relevanz und Eignung von zur Validierung vorgeschlagenen alternativen Ansätzen berät.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 35. (1) Wer

1. einen Tierversuch entgegen § 4 zu einem unzulässigen Zweck durchführt oder
2. gegen die leitenden Grundsätze des § 5 verstößt oder
3. andere Tötungsmethoden, als die in § 6 genannten anwendet oder
4. entgegen § 7 die Betäubung durchführt oder gänzlich unterlässt oder
5. Tiere entgegen § 8 erneut in einem Tierversuch verwendet oder
6. am Ende des Tierversuchs die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2, ob ein Tier nach Ende des Tierversuchs am Leben bleiben soll, unterlässt oder
7. entgegen § 11 gefährdete Tierarten in Tierversuchen verwendet oder
8. entgegen § 12 nichtmenschliche Primaten in Tierversuchen verwendet oder
9. entgegen § 13 wildlebende Tiere in Tierversuchen verwendet oder

10. entgegen § 14 die dort genannten Tiere in Tierversuchen verwendet oder
11. entgegen § 15 streunende und verwilderte Haustiere in Tierversuchen verwendet oder
12. ohne Genehmigung gemäß § 16 die Tätigkeit eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders ausübt oder
13. die Anforderungen an Anlagen und Ausstattungen gemäß § 17 nicht erfüllt oder
14. als geschäftsführendes Organ eines Züchters Lieferanten oder Verwenders die gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 6 vorgesehenen Personalmaßnahmen unterlässt oder
15. als Projektleiterin oder Projektleiter nicht über die gemäß § 18 Abs. 3 geforderten Qualifikationen verfügt oder
16. als Projektleiterin oder Projektleiter Tierversuche entgegen § 18 Abs. 5 Z 1 nicht beendet oder entgegen § 18 Abs. 5 Z 2 durchführt oder
17. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders die Bestellung einer tierärztlichen Betreuung gemäß § 19 unterlässt oder
18. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders die Bestellung eines Tierschutzgremiums gemäß § 20 Abs. 1 unterlässt oder
19. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders nicht die § 24 entsprechende Pflege und Unterbringung veranlasst oder
20. einen Tierversuch ohne Genehmigung oder in Fällen genehmigungsfreier Projekte (§ 28) ohne positive Projektbeurteilung gemäß § 25 Abs. 1) durchführt oder
21. als geschäftsführendes Organ eines Verwenders die Anzeige von Änderungen gemäß § 25 Abs. 5 unterlässt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. als Züchter, Lieferant oder Verwender nicht über ein Programm für die private Unterbringung gemäß § 9 Abs. 2 verfügt oder
2. die Anzeige von Änderungen gemäß § 16 Abs. 3 unterlässt oder
3. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders die Führung von Aufzeichnungen zu den Empfehlungen des Tierschutzgremiums gemäß § 20 Abs. 5 unterlässt oder
4. die Führung von Aufzeichnungen nach den §§ 21 oder 22 unterlässt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder diese nicht gemäß §§ 21 oder 22 übermittelt oder
5. der Kennzeichnungspflicht gemäß § 23 nicht nachkommt oder
6. als geschäftsführendes Organ eines Verwenders die Aufbewahrungspflicht gemäß § 29 Abs. 3 verletzt oder
7. entgegen § 30 Abs. 4 den Zutritt zu Einrichtungen oder den Zugang zu Informationen verweigert

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 1 800 Euro zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Schutz bei Verweigerung von Tierversuchen

§ 36. Die Weigerung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Bundesgesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich die betreffende Person nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder mit dem Tierversuch eine Gefahr für die Gesundheit der betreffenden Person verbunden ist.

Umsetzungshinweis

§ 37. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33 in österreichisches Recht umgesetzt.

Übergangsbestimmungen

§ 38. (1) Die §§ 25 bis 29 über die Anforderungen an Projekte sind nicht auf Projekte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2013 genehmigt wurden und deren Dauer nicht über den 1. Jänner 2018 hinausgeht.

Diese Projekte unterliegen für den Zeitraum ihrer Dauer den entsprechenden Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 162/2005.

(2) Für Projekte, die vor dem 1. Jänner 2013 genehmigt wurden und deren Dauer über den 1. Jänner 2018 hinausgeht, muss bis zum 1. Jänner 2018 eine Genehmigung gemäß § 25 eingeholt werden.

(3) Die folgenden Verordnungen behalten auch nach Außer-Kraft-Treten des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, ihre Geltung:

1. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 792/1992,
2. die Tierversuchsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2000, bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 6.

Verordnungsermächtigungen

§ 39. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin dem Bundesminister für Gesundheit und in Umsetzung der Tierversuchs-Richtlinie mit Verordnung:

1. eine Liste jener Tierarten, die nur dann für Tierversuche verwendet werden dürfen, wenn sie speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet wurden,
2. die Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren,
3. die zulässigen Tötungsmethoden von Tieren,
4. die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 18 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten,
5. den Mindestumfang der nichttechnischen Projektbeschreibungen und die Internetadresse, an der diese zu veröffentlichen sind sowie
6. Umfang und Inhalt der gemäß § 33 zu übermittelnden Daten

zu erlassen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit durch Verordnung festlegen, welche weiteren Anforderungen an das Personal gemäß Art. 23 Abs. 4 der Tierversuchs-Richtlinie zu stellen sind.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt. Sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

In-Kraft-Treten

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989 außer Kraft.

Vollziehung

§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der in den § 3 genannten Bereichen die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister,
2. hinsichtlich der §§ 32, 33 sowie 34 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie
3. hinsichtlich des § 39 Abs. 1 und 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit.